II für Zigarren im Kleinverkaufspreis

1. zu 15 Pf das Stück	82,09 DM	für 1000 Stück	Sorte 1,
2. „ 20 „	117,89 „		2,
3. „ 25 „	151,54 „		3,
4. „ 30 „	185,89 „		4,
5. „ 40 „	254,44 „		5,
6. „ 50 „	314,09 „		6,
7. „ 80 „	561,46 „		7
8. „ 1,20 DM	885,39 „		8,
9. „ 1,50 „	1134,96 „		9
10. „ 1,80 „	1359,39 „		10;

III. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

1. zu 80,— DM das kg	59,02 DM	für 1 kg	HO-Feinschnitt,
2. „ 60,— „ „ „	43,58 „	„ „ „	Feinschnitt;

IV. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

1. zu 40,— das kg	26,97 DM	für 1 kg	Pfeifentabak I,
2. „ 30, — „ „	20,77 „	„ „ „	„ II,
3. „ 15, — „ „	8,09 „	„ „ „	Rippentabak,
4. „ 10, — „	9,29 „	„ „ „	Tabakgrus;

V. für Kautabak im Kleinverkaufspreis

1. zu —,50 DM das Stück	277,02 DM	für 1000 Rollen,	
2. „ —,60 DM „ „	337,81 „	„ „	Dosen;

VI. für Schnupftabak im Kleinverkaufspreis

zu 12,— DM das kg .... 645,43 DM für 100 kg;

VII. für Zigarettenhüllen (Blättchen und Hülsen) im Kleinverkaufspreis

1. zu 100,— DM für 10 000 gummierte Blättchen	72,25 DM,
2. „ 90,— „ „ „ ungummierte Blättchen	65,84 „ ,
3. „ 120,— „ „ „ Hülsen mit Pappmundstück	76,48 „ ,
4. „ 100,— „ „ „ Hülsen ohne Mundstück	71,76 „ .

(2) Die Biersteuer beträgt:

I. für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

1. 3°/o	29,— DM	für 1hl,	
2. 4,5%	38,60 „	„ „	„
3. 9%	60,— „	„ „	„
4. 12%	142,50 „	„ „	„
5. 14%	190,— „	„ „	„
6. 16%	225,— „		„
7. 18%	255,— „	„ „	„ ;

II. für bierähnliche Getränke mit einem Stammwürzegehalt

1. bis 2%	15,— DM	für 1hl,	
2. über 2% bis 3,2 %	25,— „	„ „	„ .

§ 2

(1) Für Tabakwaren, die sich am 4. September 1950, 0 Uhr, im Besitz oder Gewahrsam von Groß- oder Kleinhändlern befinden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Tabakwarenhändler, die sowohl Groß- und Kleinhandel betreiben, gelten als Großhändler. Tabakwarenherstellern ist die Vergütung für solche Tabakwaren zu gewähren, für die sie die Tabaksteuer nachweislich bezahlt haben. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausgezahlt.

(2) Für die Bestände an versteuertem Bier und bierähnlichen Getränken, die sich am 4. September 1950, 0 Uhr, beim Handel (Bierverlegern, Bierniederlagen, Einzelhandel, Gaststätten usw.) befinden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Vergütungsbeträge unter 5,—DM werden nicht ausgezahlt.

(3) Die Bestände an Tabakwaren, Bier und bierähnlichen Getränken beim Handel (Groß- und Kleinhandel, Bierverlegern, Bierniederlagen, Gaststätten) sowie die Bestände an Tabakwaren bei Herstellungsbetrieben (Auslieferungslagern) werden amtlich festgestellt. Hierbei sind die Biermengen auf volle Liter abzurunden. Einer besonderen Anmeldung der Bestände bedarf es nicht. Vergütungsfähig sind nur die amtlich auf genommenen Bestände an vollen Packungen für Tabakwaren und vollen Fässern und Flaschenkästen für Bier.

(4) Vergütungsberechtigte, bei denen eine amtliche Feststellung der Bestände nicht erfolgte, können ihre Vergütungsansprüche nur am 4. September1950 geltend machen.

(5) Tabakwaren, die sich am Stichtage auf dem Transport zum Groß- oder Kleinhändler befanden, sind beim Empfang zur Erlangung der Vergütung der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzumelden. Der Empfänger hat nachzuweisen, daß ihm für die Tabakwaren die alten Preise in Rechnung gestellt wordyn sind. Diese Bestimmung gilt für Bier sinngemäß.